



M e r k b l a t t **für Pflegeeltern**

A. Leistungen des Jugendamtes:

1. Laufendes monatliches Pflegegeld ab 01.01.2025:

Die laufende monatliche Pflegegeldzahlung beträgt für Minderjährige und junge Volljährige im Regelfall in Vollzeitpflege:

| Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren) | Materielle Aufwendungen | Kosten der Erziehung pro Monat | bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf |
|--|-------------------------|--------------------------------|--|
| 0 - 6 | 748,00 € | 430,00 € | 2,5 fache der Kosten der Erziehung |
| 6 - 12 | 884,00 € | 430,00 € | 2,5 fache der Kosten der Erziehung |
| 12 - 18 | 1.050,00 € | 430,00 € | 2,5 fache der Kosten der Erziehung |
| über 18 | 1.050,00 € | 430,00 € | 2,5 fache der Kosten der Erziehung |

Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und als Kosten der Erziehung einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Mit dem monatlichen Pflegegeld sind daher neben dem monatlichen Erziehungsbeitrag Aufwendungen insbesondere für

- Verpflegung; Bekleidung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung; Hausrat
- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung
- Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung

abgegolten. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt in der Regel monatlich im Voraus.

2. Einmalige Beihilfen und Gewährung von Krankenhilfe

Das Verfahren und die Höhe einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie zur Gewährung von Krankenhilfe ist in der „Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege (01.01.2021)“ geregelt worden.

3. Versicherungsschutz:

Pflegeeltern haben darauf zu achten, dass die Pflegekinder in eine bestehende Privathaftpflichtversicherung der Pflegefamilie aufgenommen werden. Sollte ausnahmsweise keine Privathaftpflichtversicherung bestehen, wird gebeten, sofort Kontakt mit dem zuständigen Sozialarbeiter/in des Pflegekinderdienstes aufzunehmen.

Kommt die bestehende Privat-Familienhaftpflichtversicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf, kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz bei Kommunalen Schadenausgleich (KSA) als Rückversicherer des Landkreises Teltow-Fläming bestehen.

Die Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen die KSA für entstandene Schäden aufkommt, würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Es wird daher auf das „Merkblatt Versicherungsschutz bei der Aufnahme und Betreuung von Pflegekindern“¹ verwiesen.

B) Leistungen Dritter:

1. Kindergeld

Auf das Pflegegeld ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das anteilige Kindergeld anzurechnen. Der anzurechnende Anteil des Kindergeldes beträgt bei einem Kind, dass

- das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie ist, die Hälfte des Kindergeldes (zurzeit 50 % von 255,00 € = monatlich 127,50 €).
- Nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie ist, ein Viertel des Kindergeldes (zurzeit 25 % von 255,00 € = monatlich 63,75 €).

Kindergeld ist durch die Pflegeeltern bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse Berlin-Brandenburg) zu beantragen. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist der Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einzureichen. Kindergeldberechtigt sind Pflegeeltern nur im Fall einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege.

Nachweis: Bescheinigung über Kindergeldzahlung erforderlich

2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Die Leistungen sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Antragsteller ist das Pflegekind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Die Leistungen nach dem BAföG sind vom Jugendamt zum Einsatz der Aufwendungen in voller Höhe zu beanspruchen.

¹ Erhältlich beim Pflegekinderdienst oder unter www.teltow-flaeming.de in der Rubrik „Merkblätter“

3. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und sonstige Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sozialgesetzbuch, Teil III)

Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen; dies gilt nicht für

- die Berufsausbildungsbeihilfe, soweit sie den aktuellen Freibetrag für sonstige Bedürfnisse (gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 des SGB III) übersteigt,
- das Ausbildungsgeld, soweit es den aktuellen Freibetrag nach § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 SGB III übersteigt.

Diese Leistungen sind bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

5. Rentenleistungen

Rentenleistungen eines Pflegekindes (z.B. Halbwaisenrente) sind vom Jugendamt zum Ersatz seiner Aufwendungen zu beanspruchen. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Gewährung oder Bewilligung einer Rente zu unterrichten.

6. Krankenversicherungsschutz

Der Krankenversicherungsschutz von Pflegekindern kann sichergestellt werden durch

- Familienversicherung bei den Pflegeeltern
- Familienversicherung bei den leiblichen Eltern
- eine eigene Versicherung des Pflegekindes

Soweit Schwierigkeiten beim Krankenversicherungsschutz für das Pflegekind auftreten, ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen. In begründeten Fällen kann das Jugendamt auch die Kosten für einen Krankenversicherungsbeitrag übernehmen.

C. Informationspflicht der Pflegeeltern:

Die Höhe des Pflegegeldes ist vom Einkommen und Vermögen (bei Volljährigen) des Pflegekindes abhängig und wird daher unter Vorbehalt gleichbleibender wirtschaftlicher Verhältnisse gezahlt. Die Pflegeeltern sind gesetzlich verpflichtet, alle Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht müssen Sie mit einer Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen rechnen.

Bedeutende Änderungen können sein:

- Wohnungswechsel
- Gewährung von Renten oder Änderungen des Einkommens
- Umstände, die zu einer Änderung des anzurechnenden anteiligen Kindergeldes führen (z.B. das Pflegekind wird das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie.)
- Schulbescheinigung (bei Änderung des Schul- und Ausbildungsverhältnisses)
- Erbschaften
- sofern Ihr Pflegekind längere Zeit Ihren Haushalt verlässt.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Jugendamtes gern zur Verfügung.

Ansprechpartner im Jugendamt

Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes

Bearbeiter: Frau Bogdan
Telefon: (03371) 608-3512
E-Mail: A.Bogdan@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Bürgel
Telefon: (03371) 608-3513
E-Mail: B.Buergel@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Kuschnier
Telefon: (03371) 608-3507
E-Mail: S.Kuschnier@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Hoelzl
Telefon: (03371) 608-3530
E-Mail: K.Hoelzl@teltow-flaeming.de

Ansprechpartner im Jugendamt

Mitarbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Team Nord-Ost

zuständig für Blankenfelde, Großbeeren

Bearbeiter: Herr Paprotta
Telefon: 03371/ 608-3573
E-Mail: E.Paprotta@teltow-flaeming.de

zuständig für Rangsdorf und Pflegefamilien in Ludwigsfelde ab M

Bearbeiter: Frau Schramm
Telefon: 03371/ 608-3454
E-Mail: S.Schramm@teltow-flaeming.de

zuständig für Ludwigsfelde

Bearbeiter: Herr Barnitzky
Telefon: 03371/ 608-3519
E-Mail: M.Barnitzky@teltow-flaeming.de

zuständig für Baruth, Mellensee

Bearbeiter: Frau Lemcke
Telefon: 03371/ 608-3451
E-Mail: L.Lemcke@teltow-flaeming.de

zuständig für Zossen

Bearbeiter: Frau Wehlmann
Telefon: 03371/ 608-3412
E-Mail: M.Wehlmann@teltow-flaeming.de

Team Süd-West

zuständig für Luckenwalde

Bearbeiter: Frau Schulze
Telefon: 03371/ 608-3411

E-Mail: P.Schulze@teltow-flaeming.de

zuständig für Trebbin/Luckenwalde

Bearbeiter: Frau Wulkow

Telefon: 03371/ 608-3408

E-Mail: J.Wulkow@teltow-flaeming.de

zuständig für Niedergörsdorf, Niederer Fläming, Nuthe-Urstromtal, Dahme

Bearbeiter: Herr Zumpe

Telefon: 03371/ 608-3459

E-Mail: A.Zumpe@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Jeserigk-Niendorf

Telefon: 03371/ 608-3449

E-Mail: C.Jeserigk@teltow-flaeming.de

Team Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

zuständig für Mellensee, Blankenfelde-Mahlow, Zossen

Bearbeiter: Frau Förster

Telefon: 03371/ 608-3409

E-Mail: U.Foerster@teltow-flaeming.de

zuständig für Blankenfelde-Mahlow, Ludwigsfelde (ambulante Hilfen)

zuständig für Ludwigsfelde (teil- und stationäre Hilfen)

Bearbeiter: Frau Schramm

Telefon: 03371/ 608-3454

E-Mail: S.Schramm@teltow-flaeming.de

zuständig für Baruth, Großbeeren, Dahme/Mark, Jüterbog, Luckenwalde, Niedergörsdorf, Niederer Fläming, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, Trebbin (ambulante und teil-/und stationäre Hilfen) sowie Blankenfelde-Mahlow, Mellensee, Zossen (stationäre Hilfen)

Bearbeiter: Herr Shabraiz Akhter

Telefon: 03371/ 608-3452

E-Mail: P.ShabraizAkhter@teltow-flaeming.de

Teamübergreifend - unbegleitete minderjährige Ausländer

Frau Clemens, Catherine

Tel: 03371 608-3476

E-Mail: C.Clemens@teltow-flaeming.de